

# **CANYONINGREGLEMENT**

## **DER**

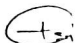
### **GEMEINDE GONDO-ZWISCHBERGEN**

- Art. 1** Das vorliegende Reglement wird erlassen gestützt auf Art. 69 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 2 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980.
- Art. 2** Die Gemeinde Zwischbergen und der örtliche Fischerverein sind einverstanden, dass im Zwischbergental Canyoning betrieben wird.
- Art. 3** Die Gemeinde wie auch der Fischerverein sind der Meinung, dass sich alle an eine Ordnung halten müssen.
- Art. 4** Der Einstieg für das Canyoning ist der Rosisteg.
- Art. 5** Jedermann, der Canyoning in Zwischbergen ausführt, betreibt dies in Kenntnis der stets vorhandenen Hochwassergefahr und auf sein eigenes Risiko. Die längs des Bachlaufes installierten Warntafeln weisen auf diese permanenten Gefahren hin.
- Art. 6** Gebühren werden vorläufig nicht erhoben.
- Art. 7** Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab. Wer also in unserem sehr schönen Tale Canyoning betreibt, macht das auf eigene Verantwortung.
- Art. 8** Der Einstieg wird gut markiert, so dass jeder weiss, wo er mit dem Canyoning beginnen kann. Den Führern wird empfohlen, den Einstieg auf ihren Karten eintragen zu lassen.

- Art. 9** Die Abfälle muss jeder wieder mit sich nach Hause nehmen.
- Art. 10** Die öffentlichen Gaststätten werden den Sporttreibenden wärmstens empfohlen.
- Art. 11** Wer sich nicht an die Bestimmungen der Gemeinde hält ( vor allem Einstiegsort ), wird gebüsst.
- Art. 12** Die Bussen pro Person betragen 100.-- Fr. bei der ersten Verfehlung. Das zweite mal wird die Busse verdoppelt. Die Höhe einer eventuellen dritten Geldstrafe innerhalb eines Jahres, wird von Fall zu Fall vom Gemeinderat festgelegt. Sollte ein Führer mehr als 2 x pro Jahr gegen unser Reglement verstossen, so erhält er im Zwischbergental für eine Zeit, die vom Gemeinderat festgelegt wird, Canyoningverbot.
- Art. 13** Abänderungsbeschlüsse vorbehalten, ist dieses Reglement gültig bis am 31.12.2010 .
- Art. 14** Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

So beschlossen vom Gemeinderat am 20. September 1999 und von der Urversammlung genehmigt am 5. Dezember 1999

**Die Gemeindeschreiberin:**

Jordan 



**Der Gemeindepräsident:**

